

## **Mandanteninformation:**

### **Verschärfte Meldepflichten zum Transparenzregister**

Nach dem reformierten Geldwäschegesetz (GWG) sind in Deutschland ansässige juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften verpflichtet, im Transparenzregister Angaben über ihre wirtschaftlichen Berechtigten zu machen. Hierbei handelt es sich um natürliche Personen, welche unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Anteile halten oder auf andere Weise eine vergleichbare Kontrolle ausüben. Die Angaben beziehen sich auf den Namen, das Geburtsdatum, den Wohnort sowie auf Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses. Derlei Angaben sind entbehrlich, wenn sie sich aus einem elektronisch abrufbaren Register – wie beispielsweise dem Handelsregister – entnehmen lassen.

Im Hinblick auf Kommanditgesellschaften wurden in der Praxis unter Berufung auf diese Meldefiktion des Handelsregisters zumeist keine Angaben gegenüber dem Transparenzregister getätigt. Nach der offiziellen Verwaltungsverlautbarung des Bundesverwaltungsamtes (Stand: 10/2019) sind die aus dem Handelsregister hervorgehenden Informationen bei einer Kommanditgesellschaft jedoch regelmäßig nicht ausreichend, um die wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren. Namentlich gelte dies für den Umfang der Beteiligung des Kommanditisten und Komplementärs, welche aus dem Handelsregister nicht ablesbar seien.

Inwieweit diese Auffassung des Bundesverwaltungsamtes einer gerichtlichen Überprüfung standhält, wie sich die Verwaltungspraxis entwickelt und welche Ausstrahlungswirkung sie auf andere Rechtsformen wie OHG, GmbH, Partnerschaftsgesellschaften hat, bleibt abzuwarten. Die in der jüngeren Vergangenheit vermehrt versandten Rechnungen des Bundesanzeigers im Hinblick auf das Transparenzregister deutet zumindest auf eine verstärkte Verwaltungsaktivität in diesem Bereich hin.

Verstöße gegen die Auskunftspflicht und Meldepflicht werden bereits heute als Ordnungswidrigkeit vom Bundesverwaltungsamt verfolgt und mit Bußgeld-Regelsätzen zwischen EUR 100,00 und EUR 500,00 geahndet. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann sich das Bußgeld bis auf EUR 1.000.000,00 erhöhen.

Angesichts der Verschärfung der Verwaltungsauffassung und des erhöhten Risikos mit empfindlichen Bußgeldern belegt zu werden, empfehlen wir Ihnen, die Transparenzpflichten zu überprüfen und bei Bedarf eine Meldung vornehmen zu lassen.